

## B a u v o r s c h r i f t e n

zum

Bebauungsplan für das Gebiet "Alte Sonderbacher Steige" nach den Plänen des Reg.-Präs. Nr., gefertigt von Vermessungsamt Ulm vom 5. 3. 1958, Blatt 1 Lageplan, Blatt 3-5 Querprofile, Blatt 6 Längsschnitt.

Auf Grund der §§ 7-9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1946 (Reg.Bl. 2.127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

### § 1 Art der Gebäude

Ausschliesslich Wohngebäude mit dazugehörigen Kraftwagenhallen. Keine Schuppenbauten.

### § 2 Stellung

Für die einzelnen Gebäude und die zugehörigen Kraftwagenhallen gelten die Einzeichnungen im vorgenannten Plan vom 5. März 1958.

### § 3 Aussere Gestaltung

Grundform der Gebäude schmal und langgestreckt, Giebelbreite nicht über 8,50 m, Gebäudelänge mindestens 14,00 m. Satteldach mit 23-30° Neigung, Ziegeleindeckung (kein Sternit), Dachvorsprung nicht unter 50 cm. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Gebäudehöhe talseitig vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne an keiner Stelle mehr als 5,00 m. Färbung der Aussenwände im Erdgeschoss zwischen Naturputz und Ocker, kein reines Weiss. Die Untergeschoss-Aussenwände sind möglichst etwas zurückzusetzen und in Naturstein oder dunkel getöntem Putz zu halten (vgl. Bl. 2-5).

### § 4 Darstellung

In den Baueingabeplänen sind das bestehende Gelände und die geplante Geländeänderung einzuzeichnen. Bestehende benachbarte Gebäude sind in einer sogenannten "Straßenzusammenzeichnung" darzustellen.

§ 5 Gartenanlage

Keine über den in Blatt 2 - 5 dargestellten Umfang hinausgehenden Aufschüttungen oder Abgrabungen. Aufgefülltes Gelände ist in Übereinstimmung mit den benachbarten Grundstücken weich zu verziehen, Böschungskanten sind zu vermeiden. Gartenmauern aus örtl. vorkommenden Naturstein als Trockenmauer. Keine sichtbare Betonverwendung. Keine "Steingärten", Vermeidung aller landschaftsfremden Busch- und Baumpflanzungen.

§ 6 Einfriedigungen

Gegen Strasse und Nachbarn Schnitthecken aus Hagbuch oder Weissdorn, Gesamthöhe der Einfriedigung höchstens 1 m. Keine Betonpfosten, keine Eisenverwendung.

§ 7 Licht- und Telefonleitungen

Diese sind zu verkabeln, Antennen unter Dach anzubringen.

Festgestellt als Bestandteil des Bebauungsplans vom 5. März 1958 mit Gemeinderatsbeschluß der Stadt Blaubeuren vom 14. März 1958 Protokoll Nr. 366.

Blaubeuren, den 14. März 1958

Bürgermeisteramt

